



**WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH**  
Unternehmensberatung • IT

**VOLLMACHTSFORMULAR**  
für  
**Gewerbliche Buchhalter**  
nach der Gewerbeordnung idF BGBl I  
**2005/85**

(gilt nur für Mitglieder des Fachverbandes Unternehmensberatung und  
Informationstechnologie der Wirtschaftskammerorganisation)

**Ausgabe Jänner 2011**

**Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie**

Wiedner Hauptstraße 63  
A-1045 Wien  
T: +43-(0)-590900-3540  
F: +43-(0)- 590900-3178  
E-Mail: [ubit@wko.at](mailto:ubit@wko.at)  
<http://www.ubit.at>

Vollmachtgeber:

Finanzamt:

Steuer-Nr:

## **Auftrag und Vollmacht**

Ich (wir) beauftrage(n) Sie, aufgrund der Ihnen von mir (uns) zur Verfügung gestellten Unterlagen und der Ihnen von mir (uns) erteilten Auskünfte, welche vollständig und richtig sind, im Rahmen von § 102 der Gewerbeordnung idF BGBl I 2005/85. mit (bitte Nichtzutreffendes streichen):

- der pagatorischen Buchhaltung (Geschäftsbuchhaltung) einschließlich der Lohnverrechnung, der Erstellung von Saldenlisten für Betriebe und der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung im Sinne des § 4 Abs 3 EStG;

- Vertretung und Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der unterjährigen Umsatzsteuervoranmeldungen einschließlich der zusammenfassenden Meldungen;

- Akteneinsicht bei den Finanzbehörden;

Für das Auftragsverhältnis gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Gewerbliche Buchhalter des Fachverbandes Unternehmensberatung und Informationstechnologie in der derzeit veröffentlichten Fassung.

Ferner sind Sie berechtigt, den Auftrag auf einen anderen Gewerblichen Buchhalter oder auf einen Wirtschaftstreuhandler ganz oder teilweise zu übertragen (Substitution) und/oder die Vollmacht weiterzugeben (Untervollmacht). Diese Vollmacht gilt entgegen § 1022 ABGB über den Tod des Vollmachtgebers hinaus. Schließlich gilt die Vollmacht nach etwaigen Umgründungen des Betriebes des Vollmachtgebers bzw. der Kanzlei des Bevollmächtigten mit dem jeweiligen Rechtsnachfolger weiter.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass durch diese Vollmacht, die einem Wirtschaftstreuhandler erteilte Vollmacht nicht widerrufen wird.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Auftrags- bzw. Vollmachtsverhältnis wird die Zuständigkeit des am Sitz des Gewerblichen Buchhalters örtlich zuständigen Bezirksgerichts vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.

Ausweiskontrolle gemäß § 98 (1a) BibuG in Verbindung mit §§ 365m ff GewO:

Herr/Frau..... legitimiert sich durch:

Ausweisart:

Ausweisnummer:

Ausstellungsbehörde:

Ausstellungsdatum:

wirtschaftlicher Eigentümer, falls nicht ident mit dem Auftraggeber, ist:

.....

....., am .....

\_\_\_\_\_  
Auftrag- und  
Vollmachtgeber

\_\_\_\_\_  
Auftrag- und  
Vollmachtnehmer

**HINWEIS:**

Gewerbliche Buchhalter sind verpflichtet, gemäß § 98 (1a) BibuG in Verbindung mit §§ 365m ff GewO folgende Sorgfaltspflichten vor dem Hintergrund der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung einzuhalten:

- Feststellung und Überprüfung der Kundenidentität auf der Grundlage eines amtlichen Lichtbildausweises
- gegebenenfalls zusätzlich die Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers und die Ergreifung risikobasierter und angemessener Maßnahmen, um dessen Identität zu überprüfen. Im Falle von juristischen Personen, Treuhandschaften und ähnlichen rechtsgeschäftlichen Vereinbarungen schließt dies risikobasierte und angemessene Maßnahmen zur Feststellung der Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden ein sowie die Feststellung, wer die natürlichen Personen sind, die letztlich die Eigentümer sind oder die Kontrolle besitzen oder tatsächlich ausüben; bei Handeln des Kunden als Vertreter eines Dritten ist die Vertretungsbefugnis des Vertreters zu überprüfen.
- Einholung von Informationen über Zweck und angestrebte Art der Geschäftsbeziehung.
- Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung, einschließlich einer Überprüfung der im Verlauf der Geschäftsbeziehung abgewickelten

Transaktionen, um sicherzustellen, dass diese mit den Kenntnissen über den Kunden, seine Geschäftstätigkeit und sein Risikoprofil, einschließlich erforderlichenfalls der Quelle der Mittel, übereinstimmen, und Gewährleistung, dass die jeweiligen Dokumente, Daten oder Informationen stets aktualisiert werden.

Vereinfachte Sorgfaltspflichten ergeben sich aus § 365r GewO insbesondere betreffend der unter die Richtlinie 2005/60/EG fallenden Kredit- oder Finanzinstituten, börsennotierten Gesellschaften, Behörden oder öffentlichen Einrichtungen, die auf Grundlage des Vertrages über die europäische Union, der Verträge zur Gründung der europäischen Gemeinschaften oder des Sekundärrechts der Gemeinschaft mit öffentlichen Aufgaben betraut wurden sowie betreffend inländischen Behörden.

Verstärkte Sorgfaltspflichten ergeben sich aus § 365s GewO, bei denen ihrem Wesen nach ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht, insbesondere betreffend Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen zu politisch exponierten Personen.

War der Kunde zur Feststellung der Identität nicht physisch anwesend (Ferngeschäfte), sind dem Kunden Bestell- und Auftragsformulare an den Wohnsitz bzw. den Sitz mit eingeschriebener Briefsendung zuzustellen. Der Kunde ist aufzufordern, dem rück zu übermittelnden Bestell- oder Auftragsformular eine leserliche Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises beizulegen, anhand derer die Gewerbetreibenden die Kundenangaben zur Identität in der Bestellung oder im Auftrag zu überprüfen haben.